Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§17: Führung von Holzaufnahms-und Abgabslisten

<u>urn:nbn:de:bsz:31-65124</u>

gen der Inftruction fur die Holzhauer und Holzseger verfahren wird.

Er foll die Siebsstellen taglich visitiren und befonders bei strenger Berantwortlichkeit darauf sehen, daß keine unangewiesene Stamme gehauen und daß die bezeichneten Siebsgrenzen punktlich eingehalten werden, die ausgezeichneten Laßreidel und Standreißer stehen bleiben, kein zu Nutz oder Baubolz taugliches Holz zu Brennholz oder Kohlholz geschlagen wird, daß die Holzseter den Klastern das gehörige Maas geben, daß sie solche auf die von dem Bezirksförster bezeichneten Plätze stellen, daß die Holzhauer die durch den Sturz der Stämme krumm gebogenen Stangen wieder aufrichten und die bezschäften und zerschmetterten ordnungsmäsig abhauen, kein Holz mit nach Hause nehmen und ihre Arbeiten accordgemäs vollführen.

Bei schlechter Arbeit hat er die Holzhauer und Holzseger zur unverzüglichen Nachbefferung anzuhalten, bemerkte Fehler zu rugen und Handlungen, worauf Strafen haften, dem Bezirksforster anzuzeigen.

Führung der Holdaufnahms = und Abgabs= liften.

17.

Der Beiforster hat über bas gefällt und abs gegeben werbende Holz Listen nach bem Formular Nro. II unter ber Unleitung bes Bezirköförsters zu führen. Diese Listen sind nach Aufnahme jedes Schlags mit ben Listen bes Bezirköförsters zu ver= gleichen, so bag bie Studnummer, bie Dimenfionen bei ben verschiedenen Stamm = und Rlogholgsortis menten, ferner die Nummer und Studgahl bei den gefertigten Loosen übereinstimmen.

Der forstamtlichen Schlagrevision und Controle, fo wie der Berfteigerung des jum Berkaufe bestimmeten holzes hat der Beiforfter anzuwohnen.

Wenn sofort ber Bezirksförster ben Empfangern von Berechtigungs = ober erkauftem holze bie Abgabsanweisungen (Looszettel) aussertigt, wird er sogleich auch bem Beiforster bavon Nachricht geben, damit dieser in seiner Liste bei jeder Loosnummer Name und Wohnort bes Empfängers eintragen kann.

Die Abfuhr bes also angewiesenen Holzes aus bem Walde barf jedoch nicht eher gestattet werben, bis bem Beiförster ober Walbhuter bes Distrikts ber Looszettel vorgewiesen wird, ber — wenn die Holzabgabe nicht unentgelblich geschieht — mit der Quittung bes Forstkassiers oder mit der Bemerkung besselben, daß Zahlungsfrist bewilligt worden ist, versehen sein muß.

Ist hiernach die Abfuhr eines Looses gestattet, so hat der Beiforster den Tag — an welchem dies geschehen — in der letten Colonne seiner Liste einzutragen, und ist die Absuhr des Looses wirkslich erfolgt, so hat er die Loosnummer in der Liste zu unterstreichen.

Sat die Abfuhr eines Loofes flatt gefunden, ohne daß dem Beiforster oder Walbhuter der geho= rig bescheinigte Looszettel vorgewiesen und hierauf die Absuhr gestattet worden ware, so ist zur Bestra= fung bes holzempfangers an bie Bezirksforftei Un-

Führung des Berzeichniffes der Baldneben= nugungen.

18.

Werben im Dienstbezirke des Beiförsters Waldenebennuhungen an Berechtigte, Käufer oder Pächeter überlassen, so ist er durch den Bezirköförster hievon zu benachrichtigen. Er hat deshalb eine genaue Aufzeichnung zu führen, und wo die Nebennuhung nur gegen baare Zahlung oder Bürgschaftseleistung für diese zugestanden wurde, die Abfuhr des Ertrags nicht eher zu gestatten, als bis ihm über Zahlung oder Bürgschaftsleistung eine Duittung von der Forstasse vorgewiesen wird. Erfolgt die Abschuhr, ohne daß hiezu vordersamst Erlaubnis ertheilt worden wäre, so ist dem Bezirköförster Anzeige zu machen.

Aufsicht über Flogerei und fonftige Solztransporteinrichtungen.

19.

Da wo Holzviesen, Schwallungen, Wafferstuben, Flogereien und sonstige Holztransporteinrichtungen bestehen, hat der Beiforster darauf zu sehen, daß dieselben nicht beschädigt werden, daß bei der Langholzstlößerei alles einzuwersende Stamm = oder Rlogholz mit dem Zeichen des Eigenthumers versehen ist, daß die Floge hinsichtlich ihrer Länge und Breite und der Anzahl der Gestöhre vorschriftsmäsig con-